

laßt, den Herrn Präsidenten zu fragen, ob es sich nicht empfehlen sollte, den gegenwärtigen Gegenstand so zu behandeln, daß die erste und zweite Berathung gleich verbunden wird.

Präsident Haberhorn: Nein, dazu gehört ein Antrag, der von der Kammer unterstützt sein muß und worüber dann die Kammer Beschluß faßt. Es steht aber jedem Abgeordneten frei, über die Anträge, die er in Petto hat, schon bei der allgemeinen Vorberathung sich auszusprechen.

Vicepräsident Dr. Pfeiffer: Da erlaube ich mir, fortzufahren. Meine Herren! Die gegenwärtige Gesetzesvorlage ist aus einem ständischen Antrage hervorgegangen, der seiner Zeit fast einstimmig angenommen worden war, und es ist daraus schon zu schließen, daß ein allseitiges Einverständnis für die Vorlage vorhanden sein wird; nun fragt es sich, ob, wenn wir einmal an diesem Gesetze etwas ändern, wir diese Aenderung nicht gleich noch weiter ausdehnen sollen. Dieser Ansicht wenigstens würde ich durchaus beipflichten und ich erkläre im Voraus, daß ich die Anträge, die in der Richtung der Gesetzesvorlage noch weiter vorgehen, unterstützen werde. Auch ich meinerseits werde mir erlauben, bei der späteren Berathung einen Antrag zu stellen, und will gleich im Voraus einige Worte zu Gunsten desselben sagen. Ich kann im Voraus versichern, daß mein Antrag durchaus keine politischen Parteidmotive hat und daß sämtliche Parteien ohne Bedenken ihm zustimmen können, da er ganz allgemein das Wohl der Völker, nämlich der Rebhühnervölker im Auge hat. Der § 2, wie er uns vorgelegt ist, setzt die Schonzeit auf bestimmte Tage. Diese Bestimmung stimmt aber nicht ganz mit der Natur selbst überein; denn in einem Jahre tritt der Moment der Reife der Rebhühner und andererseits die Einbringung der Ernte früher, in einem andern später ein. Es kann daher z. B. der Fall eintreten, daß am 1. September die Ernte noch nicht eingebracht ist, daß daher der Ackerbesitzer sich gefallen lassen muß, daß der eifrige Jäger durch dick und dünn durch seine Felder hindurch schreitet, um noch gänzlich unreife Rebhühner zu verfolgen. Diesem Uebelstande sollte mein Antrag abhelfen. Daß mein Antrag nichts Außerordentliches verlangt, geht schon daraus hervor, daß in allen umliegenden Ländern ganz dieselbe Bestimmung besteht; denn ich habe sie wörtlich aus dem preußischen Gesetze entnommen. Schon dieser Umstand aber, daß in allen Nachbarländern diese Bestimmung besteht, hat den Einfluß, daß es für die an den Grenzen Wohnenden sehr unangenehm ist, wenn die Nachbarländer ganz andere Termine haben, wenn dort vielleicht schon 14 Tage früher, als bei uns Rebhühner geschossen werden dürfen. Das hat schon auf den Markt einen üblen Einfluß und außerdem noch

auf andere Verhältnisse. Wenn freilich die Rebhühner schon von dem Geiste des Freizügigkeitsgesetzes durchdrungen wären,

(Heiterkeit.)

daß sie von den Nachbarländern zu uns herüberkämen, so würde ich natürlich einen derartigen Antrag nicht stellen. Das ist aber nicht der Fall und deshalb empfehle ich Ihnen schon im Voraus den Antrag, den ich später stellen werde.

Abg. Petri: Meine Herren! In Bezug auf die formelle Behandlung der Gesetzesvorlage kann ich mit dem Vorschlage meines Herrn Nachbarn mich nicht ganz einverstanden erklären und ich behalte mir vor, in dieser Richtung einen andern Antrag zu stellen. Vorausschicken will ich, daß ich in derselben Lage bin, wie mein verehrter Herr Colleague Schnoor. Ich selbst bin kein Jäger und ich habe daher um Entschuldigung zu bitten, wenn ich über Dinge rede, die ich eigentlich nicht verstehe. Ich habe mich aber von Jagdverständigen unterrichten lassen und es sind mir da einzelne Umstände mitgetheilt worden, die nach meinem Dafürhalten bei der Berathung dieses Gegenstandes mit von Wichtigkeit sein könnten und mit in Berathung gezogen werden möchten. Einen Umstand hat bereits mein verehrter Herr Nachbar kundgegeben, das ist der, daß die betreffenden Kreishauptmannschaften zu ermächtigen seien, unter Umständen, je nachdem das Jahr günstiger oder ungünstiger gewesen ist, durch die Bezirksamtshauptmannschaften bekannt zu machen, daß in gewissen Gegenden die Jagdzeit auf Rebhühner vielleicht 14 oder 8 Tage früher beginnen dürfe, als das nach dem Gesetze der Fall ist. Das ist eine Bestimmung, die auch in Preußen gehandhabt wird. Ein zweiter Wunsch, der mir auch von anderer Seite sehr ans Herz gelegt worden ist, betrifft die Schonzeit der Hicken und die vergrößerte Jagdzeit der Rehböcke und das gänzliche Hinweglassen der Jagd auf Rehkälber. Es sind das Bestimmungen, die ebenfalls in Preußen bestehen. In Preußen dürfen Hicken bloß vom 15. October bis 15. December geschossen werden, während in Bezug auf Rehböcke bloß eine Schonzeit von zwei Monaten, nämlich März und April besteht. Mein verehrter Herr Nachbar hat bereits angedeutet, welche entschiedene Nachtheile es habe, wenn bei so lang gestreckten Grenzen, wie zwischen Sachsen und Preußen, im Nachbarlande, wo große Forsten mit solchen in Sachsen zusammenstoßen, verschiedene Jagdzeiten existiren. Ich bin daher der Meinung, daß auch diese Angelegenheit bei der Berathung der Gesetzesvorlage mit erwogen werden möchte, und werde ich mir deshalb seiner Zeit erlauben, einen bezüglichen Antrag einzubringen. Weil aber möglicher Weise auch noch von anderer Seite Wünsche in Bezug auf Jagdangelegenheiten kommen dürften, so würde ich der Meinung sein, daß diese Sache, die schon mit Rücksicht darauf, daß der Antrag